

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

116. Curriculum für den Universitätslehrgang für Lehrerinnen und Lehrer in Gesundheits- und Pflegeberufen – Wissenschaftliche Grundlagen des Unterrichtens in Gesundheits- und Krankenpflege (ULG Grundlagen) an der Universität Salzburg (Version 2009W)

Mit Beschluss vom Senat der Universität Salzburg vom 18. Oktober 2005 wurde die Einrichtung eines Universitätslehrganges (ULG) für Lehrerinnen und Lehrer in Gesundheits- und Pflegeberufen an der Universität Salzburg genehmigt (Publikation der diesbezüglichen Verordnung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg vom 14. November 2005, 10. Stück). Dieser ULG wurde vom 10. April 2006 bis zum 10. Juli 2008 (Abschlussfeier mit Zertifikatübergabe) durchgeführt; insgesamt haben 24 Teilnehmerinnen und Teilnehmer den ULG erfolgreich absolviert.

Der Bedarf für die Fortsetzung ist gegeben. Deswegen wird die Einrichtung eines Universitätslehrganges „Wissenschaftliche Grundlagen des Unterrichtens in Gesundheits- und Krankenpflege“ (kurz „ULG Grundlagen“, 4 Semester, 60 ECTS) genehmigt. Diesem Lehrgang liegt der o.g. Lehrgang zu Grunde.

Aufbauend auf den absolvierten ULG Grundlagen kann der ebenfalls beantragte Universitätslehrgang für Lehrerinnen und Lehrer in Gesundheits- und Pflegeberufen (Masterlehrgang MHPE) absolviert werden.

1. RECHTSTRÄGER

Aufgrund des § 56 UG 2002 (BGBl. I Nr. 120/2002) in der geltenden Fassung wird an der Paris Lodron-Universität Salzburg in Kooperation mit den SALK – Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsges.m.b.H. - mit Beginn im August 2009 der Universitätslehrgang für Lehrerinnen und Lehrer in Gesundheits- und Pflegeberufen „Wissenschaftliche Grundlagen des Unterrichtens in Gesundheits- und Krankenpflege (ULG Grundlagen)“ durchgeführt.

2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Rechtliche Grundlagen für den ULG sind:

- Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F. (in der geltenden Fassung);
- Richtlinien für Universitätslehrgänge und Kurse (VIII. Teil der Satzung der Universität Salzburg);
- ECTS-Richtlinien an der Universität Salzburg (Beschluss des Senats vom 21. Mai 2005);
- das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997) i.d.g.F.;
- Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Sonderausbildungen für Spezialaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GuK-SV, BGBl. II Nr. 452/2005);

- Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Sonderausbildungen für Lehraufgaben und für Führungsaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflege-Lehr- und Führungsaufgaben-Verordnung – GuK-LFV, BGBl. II Nr. 453/2005).

3. ZIELSETZUNG

Das Ziel des ULG Grundlagen ist die Vermittlung von wissenschaftlichen Grundkenntnissen und pädagogischem, pflegerischem, organisatorischem und betriebswirtschaftlichem Basiswissen. Die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der eigenen Persönlichkeit und der Erwerb pädagogischer Fähigkeiten sind dabei ebenso wichtig wie die Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften und der neuen Entwicklungen in der Pädagogik, dem Management und der Organisationslehre.

Der Abschluss des ULG Grundlagen wird als Zulassungsvoraussetzung für den Universitätslehrgang für Lehrerinnen und Lehrer in Gesundheits- und Pflegeberufen (Masterlehrgang MHPE) anerkannt. Er führt für sich allein *nicht* zur Lehrberechtigung.

Zielsetzungen:

- wissenschaftliche Grundkenntnisse und pädagogische Fähigkeiten
- Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang für Lehrerinnen und Lehrer in Gesundheits- und Pflegeberufen (Masterlehrgang MHPE)

4. WISSENSCHAFTLICHE LEITUNG, GESCHÄFTSFÜHRUNG, AUSBILDUNGSKOMMISSION

(1) Wissenschaftliche Leitung

- Es wird eine wissenschaftliche Leitung bestellt, die für den ULG Grundlagen und für den ULG MHPE identisch ist.
- Die wissenschaftliche Leiterin bzw. der wissenschaftliche Leiter des ULG ist vom Vizerektor für Lehre der Universität Salzburg aus dem Kreis der habilitierten Universitätslehrerinnen und -lehrer der Universität Salzburg zu bestellen.
- Der Vizerektor für Lehre bestellt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der wissenschaftlichen Leiterin bzw. des wissenschaftlichen Leiters.
- Die inhaltliche und organisatorische Verantwortung für die Durchführung des ULG obliegt der wissenschaftlichen Leiterin bzw. dem wissenschaftlichen Leiter und der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter.
- Die Beauftragung von Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leitern für die Abhaltung der einzelnen Lehrveranstaltungen sowie die Weiterentwicklung und kontinuierliche Evaluation des ULG obliegen der wissenschaftlichen Leiterin bzw. dem wissenschaftlichen Leiter.
- Die wissenschaftliche Leiterin bzw. der wissenschaftliche Leiter ist berechtigt, positiv abgelegte Prüfungen an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen anzuerkennen.
- Die wissenschaftliche Leiterin bzw. der wissenschaftliche Leiter bestellt in Absprache mit dem Leiter des Bildungszentrums der SALK (BIZ) eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer, welche bzw. welcher aus dem gehobenen Dienst der Gesundheits- und Krankenpflege kommt und zur Ausübung von Lehraufgaben berechtigt ist, und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

(2) Geschäftsführung

- Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer und deren Stellvertretung stehen der wissenschaftlichen Leitung zur Seite; sie werden mit der Durchführung des ULG beauftragt und sind

für die Vorbereitung, Planung, Bewerbung, Organisation, Durchführung, Koordination, Verwaltung und Finanzgebarung des ULG verantwortlich.

(3) Ausbildungskommission

- Für den ULG Grundlagen und den ULG MHPE wird eine gemeinsame Ausbildungskommission eingerichtet.
- Der Ausbildungskommission gehören an die wissenschaftliche Leiterin bzw. der wissenschaftliche Leiter der beiden ULG, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, zwei von der wissenschaftlichen Leiterin bzw. dem wissenschaftlichen Leiter nominierte Lehrbeauftragte, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landes Salzburg, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Landeskliniken (Leiterin bzw. Leiter des Bildungszentrums) und zwei Teilnehmerinnen oder Teilnehmer am ULG. Falls beide ULG im gleichen Semester angeboten werden, sind je eine Lehrbeauftragte bzw. ein Lehrbeauftragter und eine Lehrgangsteilnehmerin bzw. ein Lehrgangsteilnehmer aus beiden ULG Mitglieder der Ausbildungskommission. Die Vertreterinnen und Vertreter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind von Vollversammlungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Laufe des 1. und 3. Semesters für die Dauer des jeweiligen Studienjahres zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Die wissenschaftliche Leiterin bzw. der wissenschaftliche Leiter ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Ausbildungskommission.
- Die Ausbildungskommission ist beschlussfähig bei Anwesenheit der einfachen Mehrheit der ihr Angehörigen. Die Anwesenheit der wissenschaftlichen Leiterin bzw. des wissenschaftlichen Leiters ist jedenfalls erforderlich. Ein Beschluss ist gültig, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht wurde.
- Die Ausbildungskommission dient dem Informationsaustausch im Hinblick auf alle von den Mitgliedern als relevant angesehene Fragen, insbesondere bezüglich Inhalt, Lehrbeauftragte, Weiterentwicklung, Evaluation und finanzielle Fragen. In diesen Punkten kann die Ausbildungskommission Richtlinien für die Durchführung der ULG erlassen.
- Die Ausbildungskommission tagt mindestens einmal im Semester. Sie wird durch die wissenschaftliche Leiterin bzw. den wissenschaftlichen Leiter einberufen. Drei Angehörige der Ausbildungskommission können die Einberufung einer Sitzung durch die wissenschaftliche Leiterin bzw. den wissenschaftlichen Leiter verlangen.
- Die Ausbildungskommission wird mindestens für die Dauer eines der beiden ULG eingerichtet. Ein Fortbestehen für die Durchführung weiterer ULG ist möglich. Bei Durchführung weiterer ULG ist die Ausbildungskommission zu bestätigen. Eine Neubestellung einzelner Mitglieder ist möglich.

5. AUSBILDUNGSDAUER UND STUDIENFORM

Der ULG Grundlagen umfasst 60 Semesterstunden (900 UE), aufgeteilt auf 4 Semester. Die insgesamt 1500 Stunden Arbeitsaufwand sind aufgeteilt in 675 Stunden Kontaktzeit (Präsenz in Lehrveranstaltungen) und 825 Stunden Hausarbeitszeit. Dies ergibt 60 ECTS-Punkte.

Es wird auf den Bedarf standortunabhängiger berufsbegleitender Weiterbildung Bezug genommen und somit der Lehrgang in einer planmäßigen Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mittels geeigneter Lernmaterialien – insbesondere unter Verwendung der Lernplattform Blackboard - organisiert.

Der ULG Grundlagen wird in teilblockter Form abgehalten.

6. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind das Gesundheits- und Krankenpflegediplom und eine rechtmäßige zweijährige vollbeschäftigte Berufsausübung

- im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung (vgl. GuKG § 17 Abs. 5 Z 1).
- (2) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben als außerordentliche Hörerinnen und Hörer der Universität Salzburg zu inskribieren.
 - (3) Aus didaktischen Gründen ist die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf 28 begrenzt. Falls zu viele Anmeldungen vorliegen, entscheidet die wissenschaftliche Leiterin bzw. der wissenschaftliche Leiter über die Aufnahme. Kriterien sind (in dieser Reihenfolge): Länge der Berufserfahrung in der Lehre; Länge der Berufserfahrung im Gesundheits- und Krankenpflegebereich.
 - (4) Es werden Grundfertigkeiten im Umgang mit Computer vorausgesetzt: Mail, Internet, Word.

7. CURRICULUM, LEHRVERANSTALTUNGSARTEN, SEMESTERSTUNDEN UND ECTS-PUNKTE

Im Studienplan des ULG werden die zu absolvierenden Inhalte detailliert festgelegt. Für den Gesamtarbeitsaufwand (Workload) werden 60 ECTS vergeben. 1 ECTS-Punkt entspricht 25 Echstunden – für jede Lehrveranstaltung wird die Kontaktzeit als (budgetierte) Unterrichtszeit mit Anwesenheitspflicht festgelegt. Darüber hinaus wird jeweils angegeben, wie viele Nichtkontaktstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordnet sind, die für Literatursuche, Hausaufgaben, Prüfungsvorbereitung, schriftliche Arbeitsaufträge, etc. vorgesehen sind. Die Summe aus Kontaktzeit und Nichtkontaktzeit legt den Arbeitsaufwand einer Veranstaltung fest, der in ECTS-Punkte umgerechnet wird.

Dem Curriculum wurde die Gesundheits- und Krankenpflege-Sonderverordnung (GuK-SV) zu Grunde gelegt. Tabelle 1 gibt die Zuordnung der Module des Lehrganges zu den Lernfeldern der GuK-SV wieder.

Modul	Fächerbündel laut Verordnung 2005	ECTS im ULG Grundlagen
1	Person, Interaktion, Kommunikation	7,5
2	Gesundheit, Krankheit, Gesellschaft	3,5
3a	Wissenschaft und Beruf I	14,0
3b	Wissenschaft und Beruf II	9,0
4a	Lehren und Lernen I	10,5
4b	Lehren und Lernen II	7,5
5	Bildungsmanagement	8,0

Tabelle 1: Zuordnung der Module 1 bis 5 zu den Lernfeldern der Gesundheits- und Krankenpflege-Sonderverordnung mit den ECTS im ULG Grundlagen

Es werden folgende Lehrveranstaltungstypen unterschieden:

- (1) **Vorlesungen mit Übungen (VÜ)** sind Lehrveranstaltungen, in denen Fachwissen vermittelt sowie theoretisch und praktisch durch aktive Mitarbeit der Studierenden umgesetzt wird (Gruppenarbeiten, Fallbeispiele, schriftliche Arbeiten, Präsentationen, etc.). In VÜ steht aufgabenbasiertes Lernen im Vordergrund.

Die Kontaktzeit ist im Vergleich zur Nichtkontaktzeit hoch angesetzt, da die Leistungsfeststellung v.a. primär über Übungen (Einzelperson, Tandem, Kleingruppen) erfolgt. Über die Leistungsfeststellung in der Übungssituation hinaus kann ergänzend eine Theorieprüfung stattfinden; dabei sollte die Anforderung den Vorgaben der Nicht-Kontaktzeit angemessen sein. Die Benotung erfolgt mit Zeugnisnoten von 1 („Sehr Gut“) bis 5 („Nicht Genügend“).

- (2) **Übungen (UE)** sind Lehrveranstaltungen zur Persönlichkeitsbildung (Selbsterfahrung) bzw. zum Trainieren berufsrelevanter Handlungsmuster. Der Schwerpunkt dieses Lehrveranstaltungstyps liegt in der Kontaktzeit. Hier besteht die Möglichkeit, anstelle der Notengebung von 1 bis 5 die Benotung „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ zu vergeben.
- (3) **Seminare (SE)** vermitteln Grundkenntnisse wissenschaftlichen Arbeitens bzw. wissenschaftlicher Methoden und führen in die Fachliteratur ein. Sie behandeln Probleme exemplarisch, u.a. durch mündliche und/oder schriftliche Beiträge bzw. praktische Arbeiten der Studierenden. Seminare sind im Regelfall mit einem höheren Anteil an Nicht-Kontaktzeit kombiniert, um qualitätsvolle schriftliche Arbeiten oder intensive Vorbereitung auf Klausuren zu gewährleisten. Die Benotung erfolgt mit Zeugnisnoten von 1 bis 5.
- (4) **Begleitung (Begl.)** sind keine Lehrveranstaltungen im eigentlichen Sinn, werden aber im Arbeitsaufwand eingerechnet.

In der Tabelle 2 werden alle Lehrveranstaltungen aufgelistet. Es sind jeweils der Lehrveranstaltungs-Typ, die Lehrveranstaltungs-Nummer, der Lehrveranstaltungs-Titel, die ECTS-Punkte und die angebotenen Unterrichtseinheiten angegeben; die Farben beziehen sich auf die Lernfelder nach der Verordnung 2005.

LV-Typ	Nummer	LV-Titel	ECTS	UE
Begl.	1.1	Ausbildungsbegleitung	0,90	27
Begl.	1.2	Praxisreflexion	0,60	18
UE	1.3	Kommunikation und Wahrnehmung	1,00	15
UE	1.4	Gruppendynamik	1,00	15
UE	1.5	Teamentwicklung	1,00	15
UE	1.6	Zeit- und Selbstmanagement	0,50	15
UE	1.7	Stimmbildung	0,50	15
UE	1.8	Rhetorik	0,50	15
UE	1.11	Konfliktmanagement	1,00	15
UE	1.12	Präsentations- & Moderationstechnik	0,50	15
VÜ	2.1	Ökonomische, politische und organisatorische Rahmenbedingungen der Gesundheitsversorgung	1,50	15
SE	2.2	Auswirkungen soziodemographischer Entwicklungen auf das Gesundheitssystem	1,00	15
VÜ	2.5	Gesundheits- und Krankenpflegegesetz	1,00	15
SE	3a.1	Wissenschaftliches Arbeiten	5,00	90
VÜ	3a.2	Wissenschaftstheorie	1,50	15
VÜ	3a.3	Untersuchungsplanung	1,50	15
SE	3a.4	Einführung in die qualitativen Forschungsmethoden	1,50	15
SE	3a.5	Datenerhebungsmethoden und Statistik	4,00	75
Tut	3a.6	Tutorium zur Statistik	0,5	15
SE	3b.1	Pflegewissenschaft und -forschung (Quantitative Aspekte)	3,00	30
SE	3b.2	Pflegewissenschaft und -forschung (Qualitative Aspekte)	3,00	30
VÜ	3b.3	Pflegemodelle	1,00	15
VÜ	3b.4	Entwicklung des Berufsbildes / EU-Recht (Pflege)	2,00	30
SE	4a.1	Unterrichtsgestaltung	4,00	60
SE	4a.2	Didaktik	2,00	30
VÜ	4a.3	(Unterrichts-)Beobachtung	2,00	30
VÜ	4a.6	Pädagogisch-psychologische Theorien für den Unterricht	2,50	30
VÜ	4b.1	Problemorientiertes Lernen	2,00	30
SE	4b.2	Projektunterricht	1,00	15
SE	4b.3	Fachdidaktik	2,00	30
VÜ	4b.5	Medieneinsatz im Unterricht	1,00	30
VÜ	4b.7	Belastungen im Lehrberuf: Psychohygiene und Supervision	1,50	15

VÜ	5.1	Prozessmanagement	2,00	30
VÜ	5.2	Qualitätsmanagement unter besonderer Berücksichtigung des Gesundheitswesens	1,50	15
SE	5.3	Projektmanagement	1,50	15
VÜ	5.4	Organisations- und Personalentwicklung	1,50	15
VÜ	5.5	Rechtsgrundlagen im Gesundheitswesen	1,50	15
Total			60,00	900

Tabelle 2: Auflistung aller Lehrveranstaltungen (inkl. ECTS und Anzahl Unterrichtseinheiten); die Farben geben die Zuordnung zu den Lernfeldern (vgl. Tab. 1) wieder

8. PORTFOLIO

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer stellen im Verlauf des Lehrgangs ein Portfolio nach festgelegten Richtlinien zusammen:

- (1) Unter einem Portfolio versteht man einen Ordner, in welchem diverse Unterlagen gesammelt werden, die im Kurs erarbeitet wurden und aus denen hervorgeht, was die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Kurs gelernt haben und was ihnen sonst noch – vor allem im Hinblick auf die zukünftige Berufstätigkeit – wichtig ist. Damit soll ihnen die Chance geboten werden, als Auswahl das zu zeigen, was sie besonders gut beherrschen. Wesentlich ist auch, dass damit der Lernstoff „ihr Eigentum“ ist.
- (2) In dieses Portfolio gehen *zumindest* ein:
 - Die Ausarbeitungen der diskutierten Themen aus der Lehrveranstaltung 1.2 Praxisreflexion
 - Dokumentationen der wissenschaftlichen Arbeiten nach Wahl der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers aus mindestens sieben weiteren Lehrveranstaltungen, wobei die Art der Dokumentation der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer überlassen bleibt – als Beispiele seien Seminararbeiten, Referate, Thesenblätter, etc. genannt;
 - Teilnehmerinnen und Teilnehmern steht es frei, nach Belieben weitere Dokumente ins Portfolio aufzunehmen.
- (3) Das Portfolio bleibt Eigentum der Autorin bzw. des Autors und kann von ihr bzw. ihm nach Bedarf weiterverwendet werden (z.B. bei Bewerbungen).

9. PRÜFUNGSORDNUNG

- (1) Für Lehrveranstaltungsprüfungen sind die Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leiter eigenverantwortlich. Über jede absolvierte Lehrveranstaltung ist von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung ein Zeugnis auszustellen. Voraussetzung ist eine angemessene Leistung sowie die Anwesenheit von mindestens 80% der Unterrichtseinheiten – größere Ausfälle können nach Vereinbarung mit der Lehrveranstaltungsleitung und in Absprache mit der wissenschaftlichen Leiterin bzw. dem wissenschaftlichen Leiter durch zusätzliche Arbeiten kompensiert werden.
- (2) Bei mündlichen Prüfungen (durch Einzelprüferinnen und -prüfer oder kommissionell) sind die Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bzw. nach der nichtöffentlichen Sitzung des Prüfungssenates über das Ergebnis zu informieren; jedenfalls negative Entscheide sind zu begründen. Bei schriftlichen Prüfungen sind die Antworten den Studierenden zurückzugeben, wobei die Beurteilung transparent zu sein hat.
- (3) Die Anerkennung von außerhalb einschlägiger Universitätslehrgänge an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen bei inhaltlicher Gleichwertigkeit erfolgt durch die wissenschaftliche Leiterin bzw. den wissenschaftlichen Leiter. Anerkennungen führen zu keiner Reduktion der Gebühren.
- (4) Als Abschlussarbeit ist ein Portfolio (siehe § 8) zu erstellen.
- (5) Der erfolgreiche Nachweis der Prüfungen über die besuchten Lehrveranstaltungen, die Erfüllung der Mindestanwesenheit bei allen Lehrveranstaltungen sowie eine positive Begutachtung

des Portfolios (die Beurteilung erfolgt durch die Lehrgangsleitung) sind Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang für Lehrerinnen und Lehrer in Gesundheits- und Pflegeberufen (Masterlehrgang MHPE).

(6) Wiederholungen von Prüfungen sind gem. § 77 UG zu ermöglichen.

10. STUDIENABSCHLUSS

- (1) Über die erfolgreiche Absolvierung des Universitätslehrganges ist von der Paris Lodron-Universität Salzburg ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen des ULG Grundlagen erhalten mit dem Abschlusszeugnis die Berechtigung für die Zulassung zum Universitätslehrgang für Lehrerinnen und Lehrer in Gesundheits- und Pflegeberufen – Masterlehrgang MHPE (Master of Health Professional Education).

11. EVALUATION

- (1) Die Lehre, das Prüfungswesen und die Gesamtkonzeption des Lehrganges sind einer Evaluation zu unterziehen. Sie hat formativen Charakter im Hinblick auf Folgeveranstaltungen.
- (2) Für die Konzeption und Durchführung der Evaluation ist die wissenschaftliche Leitung zuständig.
- (3) Lehrenden sind ihre eigenen Ergebnisse – mit Vergleichsmöglichkeiten am Referent/innen-Mittelwert – binnen eines Semesters bekannt zu geben.
- (4) Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Anonymität der Studierenden gewährleistet ist.

12. INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag des folgenden Monats nach der Verlautbarung in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg